

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde

Aufgrund von §§ 4 und 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinsame Ausschuss für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen am 01.02.2007 folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Hechingen erhebt für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder sind insoweit gebührenbefreit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt.
- (2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.
- (4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte

umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 Euro bis 2.556,46 Euro zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 Euro.

§ 6

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer

Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8

Fehlerhafte Sachbehandlung

Eine Gebühr nach dieser Satzung wird nicht erhoben, wenn bei richtiger Sachbehandlung diese nicht erwachsen wäre.

§ 9

Auslagen

- (1) In den Gebühren sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr oder ermäßigte Gebühren erhoben wird. Für die Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gebühren entsprechend.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telekommunikationskosten,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1. 2007 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 02.02.2007

Jürgen Weber
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde

Gebührenverzeichnis – öffentliche Leistungen
als untere Verwaltungsbehörde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Festgebühr in EUR	Rahmengebühr in EUR
1.	Gaststättenrecht		
1.1	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		53-350
1.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)		53 -350
1.3	endgültige Erlaubnis (§ 2 GastG)	300	
1.3.1	Grundbetrag		
1.3.2	zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume) bis 50 qm über 50 qm bis 300 qm /pro zusätzlichem qm ab 300qm / pro zusätzlichem qm	300 5 / qm 4 / qm	
1.3.3	Höchstbetrag	4000	
1.3.4	bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Nebenzimmern, Gartenterassen werden 30% der Flächen veranschlagt	5 / qm	
1.3.5	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragsteller erhöht und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt		
1.3.6	Erlaubniserweiterung, pro qm Erweiterungsfläche Mindestgebühr	5 / qm 50	
1.4	endgültige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)		56 – 3000
1.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG), (§ 12 Abs. 2 GastVO)		84 – 378
1.6	Antragsrücknahme vor Erteilung einer Gaststättenerlaubnis		10% - 50% der Erlaubnisgebühr
1.7	Ablehnung eines Gaststättenerlaubnisantrages		10% - 50% der Erlaubnisgebühr
1.8	Widerruf / Rücknahme Gaststättenerlaubnis		56 – 500
1.9	befristete Gaststättenerlaubnis		56 – 3000

	(§ 3 Abs. 2 GastG)		
1.10	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		21 – 200
1.11	Erlaubnis für Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		56 – 200
1.12	Beschäftigungsverbot von Personen/Untersagung (§ 21 GastG)		56 – 210
1.13	regelmäßige Ausnahme von Sperrzeitverkürzungen (§ 9 GastVO)		63 – 600
1.14	Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Tage (§ 9 GastVO)		14 – 70
1.15	Gestattungen (§ 12 GastG)		21 – 500
2.	Gewerberecht		
2.1	Reisegewerbe		
2.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		84 – 500
2.1.2	Erteilung einer Zweitschrift einer Reisegewerbekarte		42 – 200
2.1.3	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (Angebotserweiterung)		84 – 250
2.1.4	Änderung einer Reisegewerbekarte (Wegfall der Befristung)		84 – 250
2.1.5	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte		84 – 500
2.1.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs. 1 und 2 GewO)		42 – 250
2.1.7	sonstige Verfahren (Bestätigung RGK-Freiheit, Befreiung von Erfordernis der RGK)		21 – 200
2.2	Märkte und Ausstellungen		
2.2.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten		105 – 2000
2.2.2	Änderung, Aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ziffer 2.2.1		84 – 500
2.3	Spielrecht		
2.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)		84 – 1600
2.3.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)	60	

2.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		126 – 1600
2.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)		147 – 5000
2.4.	Sonstiges		
2.4.1	Bestätigung der Gewerbeanzeige (§ 15 Abs.1 GewO)		11 – 42
2.4.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister - einfache - erweiterte	7 14	
2.4.3	Gewerbeuntersagung, Widerruf von sonstigen gewerberechtl. Erlaubnissen		252 – 2520
2.4.4	Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes		84 – 1000
2.4.5	Handwerksuntersagung		126 – 504
2.4.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)		168 – 5000
2.4.7	Erlaubnis zur Schausstellung von Personen (§ 33a GewO)		126 – 1500
2.4.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		126 – 1500
2.4.9	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs.1 GewO)		126 – 1500
2.4.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)		126 – 1500
2.4.11	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 GewO)		126 – 750
2.4.12	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		56 – 600
3.	Fischerei		
3.1	Ausstellung Fischereischein	14	
3.2	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	7	
3.3	Jugendfischereischein	7	